

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-62315](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-62315)

# Extrablatt zum Beobachter Nr. 49.

Oldenburg, den 19. Juni 1849.

In der heutigen Synodalversammlung überreichten die Regierungsbevollmächtigten nachstehende schriftliche Mittheilung:

„Durch den am 16. d. M. gefaßten Beschluß der Synode, nach welchem dieselbe ohne Weiteres „das von ihr zu beschließende Verfassungsgesetz zur Geltung bringen, eine obere Kirchenbehörde „an die Stelle der gegenwärtigen einsetzen und durch diese die Verfassung verkünden lassen wird, „finden sich die Großherzoglichen Bevollmächtigten zu der Erklärung veranlaßt, daß sie nicht „glauben, es könne und werde ein solches Verfahren der Absicht Sr. Königl. Hoheit des Groß- „herzogs entsprechen und für zulässig erachtet werden, indem durch die Verordnung vom „31. Januar d. J. die Synode nur „zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige „Verfassung der evangelischen Kirche im Herzogthum Oldenburg“ berufen ist, die nach der „Vollendung dieses Geschäfts, zur Erreichung des Zweckes jener Berufung, dem zeitigen Kirchen- „regimente zustehenden weiteren Verfügungen derselben nicht überlassen sind, auch der Art. 82. „des später erlassenen Staatsgrundgesetzes entgegenstehen würde.

„Sodann erklären die Unterzeichneten auf das unterm 16. d. M. an sie gestellte Ersuchen, „in Betreff der Auseinandersetzung des Staates und der Kirche wegen der Vermögensverhältnisse, „daß sie gerne bereit sind, dem Wunsche der Synode zu entsprechen, auch nicht bezweifeln, daß „die Staatsregierung die Regulirung möglichst fördern werde, indem die Feststellung derjenigen „Verpflichtungen und Ausgaben, welche mit dem Uebergange der kirchlichen Verwaltung auf „neue Organe, und nach einer Trennung der Kassen der Kirche zu verbleiben haben, doch „gewonnen sein muß, bevor die gegenwärtige Verbindung des Staates und der Kirche gelöst „oder modificirt werden kann, zumal da diese Ausgaben größtentheils in vierteljährigen Zahlungen „bestehen, die nicht aufzuschieben sind.“

Die Synode beschloß sofort auf Antrag der Abg. Kloster, Wibel und Böckel II., ihre anderen auf der Tagesordnung stehenden Beratungen abzubrechen und über die so eben empfangene Mittheilung in die Abtheilungen zu gehen. Der Präsident schloß die Sitzung 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens.





# Ertracht zum Erbschaftsrecht

Oldenburg, den 10. Juni 1818.

In der heutigen Sitzung sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

1. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

2. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

3. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

4. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

5. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

6. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

7. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

8. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

9. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

10. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

11. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

12. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

13. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

14. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

15. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

16. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

17. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

18. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

19. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

20. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

21. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

22. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

23. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

24. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

25. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

26. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

27. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

28. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

29. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

30. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

31. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

32. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

33. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

34. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

35. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

36. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

37. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

38. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

39. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.

40. Die Beschlüsse der letzten Sitzung sind genehmigt.





# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 22. Juni 1849.

N<sup>o</sup> 50.

## Die Durchführung der Reichsverfassung vom 18. März.

Unter dieser Ueberschrift enthält die erste Nummer der von Herrn Müller wieder herausgegebenen „Neuen Blätter für Stadt und Land“ (Nr. 45, vom 6. d. M.) einen merkwürdigen Artikel, der, in Betracht der bisherigen Wirksamkeit des Herrn Herausgebers, als Vertreter des Herzogthums bei der National-Versammlung, nicht mit Stillschweigen hingenommen werden darf.

Es wird uns nämlich zunächst erzählt, die Verfassung sei aus schweren Parteitkämpfen hervorgegangen. Als Parteien werden genannt:

1) und 2) eine österreichische und römisch-katholische, welche den Abschluß eines Verfassungswerks ganz zu verhindern gesucht;

eine dritte habe von einer starken Reichsgewalt eine zu große Beeinträchtigung der Einzelstaaten befürchtet (von der Thätigkeit derselben wird nicht gesprochen);

4) die Anhänger der Republik haben sich jeder constitutionell-monarchischen Verfassungsform widersezt.

In wie weit diese Schilderung getreu und erschöpfend ist, mag dahin gestellt bleiben. Wenn dann aber fortgefahren wird:

„Aller dieser Gegenwirkungen ungeachtet hat die conservativgesinnte Mehrheit der National-Versammlung das endliche Zustandekommen einer Reichsverfassung auf constitutioneller Grundlage und mit monarchischer Spitze durchgesezt“;

so scheint es, als ob diese conservativgesinnte Mehrheit, gegen jene widerstrebende Parteien, die Reichsverfassung durchgesezt habe. Da wäre denn das Vaterland diesen patriotischen Kämpfen zu großer Dankbarkeit verpflichtet. Jedoch so verhält sich die Sache nicht. Lesen wir weiter:

„in dieser Verfassung haben zuletzt viele auseinandergehende Meinungen sich zusammengefunden und um sie überhaupt zu Stande bringen zu können, haben fast alle Mitglieder der Versammlung persönliche Ansichten gegenseitig zum Opfer gebracht“.

Was bleibt, fragen wir, hiernach übrig von dem Durchsezen der Reichsverfassung durch die conservativgesinnte Mehrheit, aller Gegenwirkungen ungeachtet? Nichts, gar nichts; nicht einmal das Verdienst der Befehrung der widerstrebenden Ansichten. Denn um überhaupt eine Reichsverfassung zu Stande bringen zu können, hat auch die Minderheit Ansichten zum Opfer gebracht. Wie also ist die Reichsverfassung zu Stande gekommen? Durch ein patriotisches Zusammenwirken der Mehrzahl aller Mitglieder der National-Versammlung.

Wozu dann aber eine Darstellung, die leicht mißverstanden werden kann, die jedenfalls logisch unrichtig ist?

Doch, das ist das Geringste. Hören wir den Verfasser über die Rechtmäßigkeit der Entstehung der Reichsverfassung!

„Man hegte die Erwartung, daß die widerstrebenden Regierungen, und die preußische voran, bei einer fortwährend besonnenen Haltung der National-Versammlung und der sie unterstützenden Mehrheit des Volks, einsehen werde, daß nicht eitles „Souverainitätsschwindel“, sondern nur die Ueberzeugung, daß der Weg der Vereinbarung mit allen Regierungen (und formell waren alle gleich berechtigt) gar nicht oder doch zu spät zum Ziele führen könne, die Versammlung bestimmt habe, die Stellung einzunehmen, in der sie sich die Befugniß beilegte, die Verfassung schließlich festzustellen, zu verkünden und nun auch für die Durchführung thätig zu werden“.